

# Siedler- und Kleingärtnerverein Oberndorf am Neckar e.V.



## Mitglieder- und Beitragsordnung

gemäß § 40 der Satzung vom 14.04.2026

	Seite
§ 1 - Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten	1
§ 2 - Höhe der Mitgliedsbeiträge	1
§ 3 - Fälligkeit und Verzugszinsen	2
§ 4 - Einzugsverfahren	2
§ 5 - Umlagen	3
§ 6 - Mitgliedsausweis	3
§ 7 - Bezug der Mitgliederzeitschrift „Haus und Garten“	3
§ 8 - Kostenersatz für Verwendung privater PKW/Geräte für den Verein	4
§ 9 - Parzellenpacht	4
§ 10 - Tätige Mithilfe für den Verein	4
§ 11 - Gemeinschaftsarbeit für Kleingartenpächter	5
§ 12 - Pächterwechsel und Wertermittlung	5
§ 14 - Versicherungen über Rahmenverträge des Landesverbandes	6
§ 13 - Ausleihen von Gartengeräten	7
§ 15 - Inkrafttreten dieser Vereinsordnung	8

### § 1 - Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Die Arten der Mitgliedschaft, ihr Erwerb und ihre Kündigung bzw. Beendigung regelt die Satzung der Siedler und Kleingärtner Oberndorf in § 5 - § 9.

Ebenso werden die grundlegenden Rechte und Pflichten der Mitglieder dem Verein gegenüber von der Satzung in § 10 - § 13 geregelt.

### § 2 - Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages der

- a) Ordentlichen Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder,
- c) (Förder) Mitglieder sowie der
- d) Partnermitglieder

werden gemäß § 12 Nr. 4, 5 und 6 der Vereinssatzung vom 14.04.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Von dem Mitgliedsbeitrag ist vom Bezirksverband ein Teil als Mitgliedsbeitrag an den Landesverband nach § 12 Nr. 2 der Vereinssatzung abzuführen.

Gemäß § 12 Nr. 3 der Vereinssatzung ist eine Beitragserhöhung des Landesverbandes für den Verein und dessen Mitglieder bindend und ändert deshalb die Höhe des Vereinsmitgliedsbeitrages auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend.

In Zahlenwerten bedeutet dies zum Datum der Annahme dieser Vereinsordnung:

- a) Ordentliche Mitglieder:  
50,00 €
- b) Ehrenmitglieder:  
50,00 €
- c) Einzel-(Förder) Mitglieder: 25,00 €

Wenn unterjährig eintretende Neumitglieder zeitnah einen Mitgliedsausweis möchten, kann sie der Verein jederzeit parallel an den Bezirks- und Landesverband melden.

Vom 01.01. bis 30.06. eingetretene Neumitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag, für vom 01.07. bis 31.12. Eingetretene wird der halbe Jahresbeitrag berechnet.

### **§ 3 - Fälligkeit und Verzugszinsen**

Alle Zahlungen an den Verein sind gemäß § 12 Nr. 1 der Vereinssatzung vom 14.04.2026 innerhalb von 14 Tagen fällig.

Sie sind eine Bringschuld nach Rechnungsstellung durch den Verein.

Die Mitgliedsbeiträge als finanzielles Fundament des Vereins sind Voraussetzung für seine Leistungen und alle Vorteile der ihm angeschlossenen Mitglieder.

Deshalb ist für die Mitglieder die pünktliche Begleichung Ehrenpflicht, kennen doch alle aus Erfahrung die Probleme um säumige Beitragszahler.

Dasselbe gilt für alle Verbindlichkeiten, die sich aus dem Pachtverhältnis ergeben wie die Pacht, den Verwaltungsbeitrag für die Verwaltung, die öffentlich-rechtlichen Lasten und den laufenden Betrieb der Kleingartenanlage sowie für Maßnahmen zu deren Erhaltung oder für von den satzungsgemäßen Gremien des Vereins beschlossene Verbesserungsmaßnahmen und eventuell erforderliche Umlagen.

Bei Nichtbezahlung innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist werden nach der ersten Zahlungserinnerung zusätzlich zu den Mahnungskosten von 5,00 € die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 I 2 BGB) berechnet, wobei ein Streichen aus der Mitgliederliste/Ausschluss aus dem Verein wegen Pflichtverletzung nach § 7 Nr. 2 und § 9 Nr. 1 c) der Vereinssatzung vom 14.04.2026 davon unberührt bleibt.

### **§ 4 - Einzugsverfahren**

Die Zahlung in der Satzung verankerter, regelmäßiger und in ihrer Höhe über einen längeren Zeitraum unveränderter Verbindlichkeiten wie dem Mitgliedsbeitrag erfolgt per Lastschriftinzug ohne Rechnungsstellung.

Sonstige, ggf. in ihrer Höhe veränderliche Verbindlichkeiten wie Pacht, Verbrauchskosten, Versicherungsprämien, etc. erfolgt nach Rechnungsstellung („Jahresrechnung“) bei den Mitgliedern/Pächtern durch Lastschriftinzug.

Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

Durch Mitglieder, die ihre Zustimmung zum Lastschriftinzug verweigern, entsteht ein Verwaltungsmehraufwand, für den der Verein einen Zuschlag von 5 € auf jede zu begleichende Rechnung erheben kann.

Unregelmäßige bzw. außergewöhnliche Verbindlichkeiten (Finanzielle Ersatzleistungen für nicht geleistete Tätige Mithilfe im Verein bzw. Gemeinschaftsarbeit, Geräteleihkosten, etc.) sind - sofern sie nicht mit der Jahresrechnung erhoben werden - von den Mitgliedern nach Rechnungsstellung fristgerecht auf das Vereinskonto zu überweisen:

Siedler und Kleingärtnerverein  
Volksbank Schwarzwald Donau Neckar  
IBAN: DE07 6439 0130 0653 3450 03  
SWIFT-BIC: GENODES1TUT

Bei jeder Überweisung ist die Parzellennummer unbedingt mit anzugeben!

Bei Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

## **§ 5 - Umlagen**

Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf hat, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Reparaturen, Finanzierung eines Projektes, etc.).

Dafür kann die Mitgliederversammlung gemäß § 13 der Vereinssatzung vom 14.04.2026 die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen, die jedoch das Zweifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten darf.

## **§ 6 - Mitgliedsausweis**

Jedes Mitglied/Partnermitglied des Landesverbandes sowie seiner Unterorganisationen hat Anspruch auf einen Mitgliedsausweis.

Mitgliedsausweise werden jedoch erst dann ausgegeben, wenn der jeweilige Bezirksverband/Einzelverein bzw. das Direktmitglied beim Landesverband seine Beitragspflichten gegenüber dem Landesverband vollständig erfüllt hat.

Die Mitgliedsausweise sind Eigentum des Landesverbandes und sind nach Ausscheiden des Mitgliedes aus der Organisation über den Verein wieder an den Landesverband zurückzugeben.

Dem Verein steht es offen, den Mitgliedsausweis gegen Pfand auszuhändigen.

Kein Bezirksverband/Verein kann mehr Mitgliedsausweise erhalten als er Mitglieder beim Landesverband gemeldet hat.

Zum Erstellen der Mitgliedsausweise meldet Verein die Namen der Mitglieder zusammen mit seiner Mitgliedermeldung parallel an den Bezirksverband und den Landesverband, der sie seinerseits wieder an den Hersteller weiterleitet.

## **§ 7 - Bezug der Mitgliederzeitschrift „Haus und Garten“**

Die Mitgliederzeitschrift „Haus und Garten“ wird vom Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. für seine Mitglieder in Textform herausgegeben.

Ihre Herstellungskosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten, eine Nichtnutzung vermindert die Höhe des Mitgliedsbeitrages nicht.

Die Kosten für alle Zustellungsarten werden vom Hersteller dem Landesverband in Rechnung gestellt und dieser gibt sie gemäß Beschluss des Landesverbandsausschusses vom 02.04.2011 an die Vereine weiter.

## **§ 8 - Kostenersatz für Verwendung privater PKW/Geräte für den Verein**

Verwendet ein Mitglied auf Nachfrage des Vereins zu dessen Gunsten seinen PKW o.ä., steht ihm eine Entschädigung für Treibstoff und Verschleiß ab einer Bagatellgrenze von 10 gefahrenen Kilometern ein Fahrtentgelt von

**0,30 €** pro gefahrenem Kilometer zu.

Bei einem oder mehreren namentlich zu nennenden Mitfahrern erhöht sich der Pauschalbetrag um

**0,02 €** pro Mitfahrer und gefahrenem Kilometer.

Dieser Fahrtkostenersatz ist nach den im Jahr 2018 geltenden Bestimmungen meistens steuerfrei.

Ebenso steht ihm bei Verwendung privater Geräte (Kettensägen, etc.) zum Eigengebrauch für den Verein eine Entschädigung zu, über deren Höhe der Vorstand situationsangemessen ggf. auf der Basis von Zahlungsbelegen entscheidet.

## **§ 9 - Parzellenpacht**

Der Verein der Siedler und Kleingärtner Oberndorf verpachtet Kleingartenparzellen als Zwischenpächter an seine Mitglieder.

Dafür erhebt er eine Pacht, die sich aus einem flächenabhängigen Beitrag einschließlich eines entsprechenden Anteils der Gemeinschaftsfläche sowie einem Verwaltungskostenbetrag zusammensetzt.

Die Höhe der Pacht wird vom Grundstückseigentümer festgesetzt, die Höhe des Verwaltungskostenanteils ergibt sich aus den dem Verein für die Verwaltung und die Instandhaltung der Anlage einschließlich erforderlicher Strukturverbesserungen entstehenden Kosten.

In Zahlenwerten bedeutet dies zum Datum der Annahme dieser Vereinsordnung:

a) Pacht gemäß Flächenanteil:

0,09 € pro Quadratmeter und Jahr Barbarahalde / 0,10 € pro Jahr Aspen

b) Verwaltungsbeitrag:

10,00 € pro Parzelle und Jahr

## **§ 10 - Tätige Mithilfe für den Verein**

Über die finanziellen Beiträge hinaus kann der Verein gemäß § 13 Nr. 4 der Vereinssatzung vom 14.04.2026 von den Mitgliedern für die Umsetzung der Vereinsziele auch tätige Mithilfe unabhängig von Alter im Rahmen ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit einfordern.

Dies betrifft insbesondere die Mithilfe bei gemeinschaftlichen Vereinsaktivitäten (Veranstaltungen, Vereinsfeste, etc.) und die Pflege der gemeinschaftlichen oder vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen.

Die für die tätige Mithilfe erforderlichen Stunden legt nach § 13 Nr. 4 der o.g. Vereinssatzung die Mitgliederversammlung fest.

Zum Datum der Annahme dieser Vereinsordnung gelten folgende Stundenzahlen für die tätige Mitarbeit als verbindlich:

0 Stunden pro Mitglied und Jahr

Die tätige Mitarbeit ist gemäß § 13 Nr. 6 der o.g. Vereinssatzung Pflicht und kann ausschließlich in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger und begründeter Antragstellung beim Vorstand und mit dessen Genehmigung – beides in Textform - durch finanzielle Ersatzleistungen ersetzt werden.

Die Höhe der Ersatzleistungen setzt die Mitgliederversammlung fest.

Zum Datum der Annahme dieser Vereinsordnung gilt folgender Betrag als Ersatzleistung für die Tätige Mitarbeit:

0,00 € pro Stunde

## **§ 11 - Gemeinschaftsarbeit für Kleingartenpächter**

Jeder Pächter einer Parzelle in den vom Verein betreuten Kleingartenanlagen/ Grabenland ist gemäß § 13 Nr. 5 der Vereinssatzung vom 14.04.2026 unabhängig von Alter im Rahmen seiner persönlichen Leistungsfähigkeit verpflichtet, Gemeinschaftsleistungen für Pflege sowie Erhalt und Verbesserung der Gemeinschaftsanlagen zu erbringen.

Die für die Gemeinschaftsarbeit erforderlichen Stunden legt nach § 13 Nr. 5 der o.g. Vereinssatzung die Mitgliederversammlung fest.

Zum Datum der Annahme dieser Vereinsordnung gilt für die Gemeinschaftsarbeit folgende Stundenzahl als verbindlich:

6 Stunden pro Parzelle und Jahr

Die tätige Gemeinschaftsarbeit ist gemäß § 13 Nr. 6 der o.g. Vereinssatzung Pflicht und kann ausschließlich in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger und begründeter Antragstellung beim Vorstand und mit dessen Genehmigung – beides in Textform - durch finanzielle Ersatzleistungen ersetzt werden.

Die Höhe der Ersatzleistungen setzt die Mitgliederversammlung fest.

Wer längere Zeit seiner freiwillig übernommenen Verpflichtung zur Gemeinschaftsarbeit nicht nachkommen kann, ist in der Regel auch dauerhaft nicht zur angemessenen Eigenbewirtschaftung eines Kleingartens in der Lage., was zur Kündigung des Unterpachtverhältnisses führt.

Zum Datum der Annahme dieser Vereinsordnung gilt folgender Betrag als Ersatzleistung:

50,00 € pro Stunde

## **§ 12 - Pächterwechsel und Wertermittlung**

Bei der Übernahme einer Parzelle werden vom Neupächter einmalig Bearbeitungskosten in Höhe von

25,00 € erhoben,

die vor der Parzellenübergabe zu entrichten ist.

Ebenso kann gemäß § 13 der Vereinssatzung von der Mitglieder- oder Pächterversammlung anstelle einer Gemeinschaftsarbeits-Mehrleistung eine einmalige Übernahmegebühr als Ausgleich für die ansonsten kostenfreie Mitnutzung in der Vergangenheit geschaffener Gemeinschaftseinrichtungen beschlossen werden.

Diese beträgt zurzeit

0,00 €.

Bei pächterseitiger regulärer Kündigung des Pachtvertrages der Parzelle wird zur Feststellung des Nutzwertes der vom abgebenden Pächter zurückgelassenen Parzellenausstattung eine Wertermittlung nach den jeweils aktuellen Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg durchgeführt.

Hierfür werden vom abgebenden Pächter Bearbeitungskosten in Höhe von

60,00 € erhoben.

Beräumt der abgebende Pächter seine Parzelle vollständig, entfällt die Wertermittlung.

Widerspricht der Pächter der Wertermittlung durch den Verein, so erfolgt eine neue Wertermittlung durch Beauftragte des Bezirksverbandes, dem der Verein angeschlossen ist.

Ist auch dann keine Einigung zu erzielen, wird die Fachberatung des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg als höchste organisationsinterne Berufungsinstanz tätig.

Diese entscheidet als Schiedsgutachter für alle Beteiligten verbindlich.

Die Kosten hierfür trägt vollumfänglich der Pächter.

## **§ 13 - Versicherungen über Rahmenverträge des Landesverbandes**

Der Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. bietet den Mitgliedern der ihm angeschlossenen Organisationen eine

► FED-Versicherung (Feuer-, Einbruchdiebstahl-/Vandalismus-, Sturm-/Hagel-Versicherung) für die Lauben in Kleingartenanlagen Gartenlauben an.

Maßgeblich sind die jeweils aktuellen Versicherungsbedingungen des Versicherungsanbieters.

Der Verein wird nur insofern tätig, dass er An-, Um- und Abmeldungen sowie Schadensmeldungen von den Pächtern entgegennimmt und auch die Versicherungsprämien einzieht und an den Landesverband weiterleitet.

Der Abschluss einer FED-Versicherung zum Schutz des Pächtereigentums auf der Parzelle wird empfohlen, ist jedoch freiwillig.

Die Ermittlung einer ausreichenden Versicherungssumme liegt ausschließlich in der eigenen Verantwortung des Pächters.

Diesbezügliche Hinweise von Vereins- Bezirks- oder Landesverbandsvertretern sowie der Versicherungsrechner auf der Mitgliederseite der Landesverbandshomepage haben lediglich rein informatischen, keinesfalls beratenden oder vermittelnden Charakter.

Sollte der Pächter keine FED- oder bei einem anderen Versicherungsanbieter eine vergleichbare Versicherung für seine Parzellenausstattung abschließen wollen oder eine bereits abgeschlossene kündigen, ist er verpflichtet, zur Sicherstellung der Beräumung der Parzelle von angefallenem Brandschutt im Falle eines Brandschadens die Kosten von derzeit

25,00 € pro Jahr

für eine vom Verein für seine Parzelle abzuschließende Brandschadens-Beräumungs-Absicherung zu tragen, um eine vertragsgemäße Weiternutzung der Parzelle durch ihn selbst oder einen nachfolgenden Pächter zu ermöglichen und Schäden für den Verein auszuschließen.

- HHV-Versicherung (Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht-Versicherung) für Haus- und Grundbesitzer (Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer).

Maßgeblich sind die jeweils aktuellen Versicherungsbedingungen des Versicherungsanbieters.

Der Verein wird nur insofern tätig, dass er An-, Um- und Abmeldungen sowie Schadensmeldungen von den Mitgliedern entgegennimmt und auch die Versicherungsprämien einzieht und an den Landesverband weiterleitet.

Die Versicherungsprämien werden zusammen mit der Jahresrechnung gemäß § 3 und 4 erhoben.

Das Nichtbezahlen der Versicherungsprämie trotz erfolgter zweimaliger Mahnung berechtigt den Verein zur Kündigung der Versicherung nach Mitteilung an das Mitglied.

## § 14 - Ausleihen von Gartengeräten

Der Verein stellt seinen Mitgliedern Gartengeräte zum Ausleihen zur Verfügung, wobei der Gebrauch der Geräte auf alleinige Gefahr des Verwenders erfolgt.

Die Geräte werden bei Ausgabe und Rücknahme optisch auf Schäden und auch auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft, eine Garantie für sachgerechte Funktion sowie eine Haftung für Schäden durch Fehlfunktion übernimmt der Verein ausdrücklich nicht.

Der Ausleiher verpflichtet sich, die Geräte bestimmungsgemäß zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.

Bei Verdacht auf Funktionsmängel ist der Verwender verpflichtet, die Geräte sofort außer Betrieb zu nehmen und zu sichern.

Der Ausleiher darf Geräte nicht Dritten überlassen.

Mit dem Ausleihen verpflichtet er sich, die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten - jeweils begrenzt auf den Zeitwert des Geräts zum Zeitpunkt des Schadensfalles - für ihm anzulastende Schäden an dem Gerät dem Verein zu ersetzen.

Gefährliche Geräte wie z.B. Kettensägen dürfen nicht verliehen werden.

Die Geräteausgabe und –rücknahme erfolgt durch den Gerätewart, und zwar jeweils samstags von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr im Vereinsheim.

Gerät	Leihkosten halber Tag [€]	Leihkosten ganzer Tag [€]
Jeglicher Art		8,00

## § 15 - Inkrafttreten dieser Vereinsordnung

1. Diese Vereinsordnung begründet sich auf § 40 der Satzung des Siedler- und Kleingärtner Vereins Oberndorf vom 14.04.2026.
2. Sie wurde bei der Mitgliederversammlung am 14.04.2026 in Oberndorf beraten und mit #Anzahl# Ja-Stimmen gegen #Anzahl# Nein-Stimmen und #Anzahl# Stimmenthaltungen angenommen.
3. Sie tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
4. Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, alleine Änderungen dieser Vereinsordnung zu beschließen, soweit dies die gesetzlichen Vorgaben zur Sicherstellung der weiteren Anwendbarkeit dieser Vereinsordnung verlangen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinsordnung als lückenhaft erweist.

Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Vereinsordnung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

**Sofern Bezeichnungen aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur in einer Form verwendet werden, sind damit selbstverständlich stets alle Menschen gleich welchen Geschlechts gemeint.**

Oberndorf am Neckar, den 14.04.2026

Unterschriften: .....

1. Vorsitzender  
Marcus Gries

2. Vorsitzender  
Jürgen Hitzler

.....  
Schatzmeister  
Ralf Wössner

.....  
Schriftführer  
Christian Summ

*Formular bitte ausschließlich mit dokumentenechtem Kugelschreiber oder Füller ausfüllen. Vielen Dank!*